

Betreten von Äckern und Wiesen

**In der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte
bzw. während der Aufwuchs- und Weidezeit
dürfen Äcker, Wiesen und Weiden
nicht betreten werden.**

Diese Regelung soll dazu beitragen, Schäden für die Landwirtschaft zu vermeiden, indem das un-
gehinderte Wachstum von Pflanzen sichergestellt wird.

Aus diesem Grunde stellen Verstöße gegen diese Vorschriften Ordnungswidrigkeiten dar und kön-
nen mit einer Geldbuße geahndet werden.

Um eine solche Ahndung zu vermeiden, werden alle Bürger gebeten, die Bestimmungen zu beach-
ten und auch ihre Kinder über den Sinn dieser Vorschrift zu unterrichten.

Rechtsgrundlage

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der aktuellen Fassung.

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 2, Ziffern 2 und 3 NWaldLG.
OWiG-Vorschrift: § 42 Abs. 2 Ziffern 1 b) und c) des NWaldLG.

Die Bürgermeisterin

Petra Emmerich-Kopatsch